

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 838/98 der Kommission vom 22. April 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 839/98 der Kommission vom 22. April 1998 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor 3
- Verordnung (EG) Nr. 840/98 der Kommission vom 22. April 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 5
- Verordnung (EG) Nr. 841/98 der Kommission vom 22. April 1998 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 35. Teilausschreibung 7
- * **Verordnung (EG) Nr. 842/98 der Kommission vom 22. April 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für Rohtabak 8**
- * **Verordnung (EG) Nr. 843/98 der Kommission vom 22. April 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates hinsichtlich der Aufteilung der zur Rodung von Apfel- und Birnenbäumen einerseits und Pfirsich- und Nektarinenbäumen andererseits vorgesehenen prämienfähigen Flächen auf die Mitgliedstaaten 10**
- * **Verordnung (EG) Nr. 844/98 der Kommission vom 22. April 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2479/96 mit Durchführungsbestimmungen zu der bei der Einfuhr von Beerenfrüchten aus Estland, Lettland und Litauen geltenden Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise 11**
- * **Verordnung (EG) Nr. 845/98 der Kommission vom 22. April 1998 zur Festsetzung der Obergrenze der den Erzeugerorganisationen mit Betriebsfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 411/97 zu gewährenden Beihilfe für 1997 12**

★ Verordnung (EG) Nr. 846/98 der Kommission vom 22. April 1998 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2008/97 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 151/98	13
★ Verordnung (EG) Nr. 847/98 der Kommission vom 22. April 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	14
Verordnung (EG) Nr. 848/98 der Kommission vom 22. April 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1261/97 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Zuchtkaninchen gemäß dem Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	19
Verordnung (EG) Nr. 849/98 der Kommission vom 22. April 1998 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

98/271/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 22. April 1998 zur dritten Änderung der Entscheidung 97/285/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien (¹)	23
--	----

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Überwachungsbehörde

★ Beschluß der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 45/98/KOL vom 4. März 1998 zur 13. Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften für staatliche Beihilfen	27
---	----

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 838/98 DER KOMMISSION

vom 22. April 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. April 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	142,0
	212	108,8
	999	125,4
0709 90 70	052	81,3
	999	81,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	48,3
	204	34,3
	212	57,6
	400	58,2
	600	67,9
	624	49,5
	999	52,6
0805 30 10	388	59,5
	600	67,7
	999	63,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	45,1
	388	86,8
	400	97,1
	404	101,8
	504	83,1
	508	80,7
	512	82,6
	524	71,7
	528	69,2
	616	97,8
	720	146,0
	804	109,4
	999	89,3
0808 20 50	388	70,6
	512	63,7
	528	77,1
	804	137,2
	999	87,1

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 839/98 DER KOMMISSION

vom 22. April 1998

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. April 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	7,07	0,01	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	8,34	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 840/98 DER KOMMISSION
vom 22. April 1998
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unver-
ändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 791/98 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 791/98
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EG) Nr. 791/98 festgesetzt wurden, werden
wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 114 vom 16. 4. 1998, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. April 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	38,91 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	38,40 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	38,91 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	38,40 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4230
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	42,30
1701 99 10 9910	44,01
1701 99 10 9950	44,01
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4230

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 841/98 DER KOMMISSION

vom 22. April 1998

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 35. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 der Kommission vom 22. Juli 1997 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtli-

chen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 35. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 35. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 47,281 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.⁽³⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 842/98 DER KOMMISSION
vom 22. April 1998
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für Rohtabak

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2595/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 ist die Gewährung der Prämie an die Bedingung geknüpft, daß die Tabakblätter aus bestimmten Anbaugebieten stammen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 284/98 ⁽⁴⁾, werden diese Anbaugebiete jährlich überprüft, um sie gegebenenfalls der qualitativen und quantitativen Angebotsentwicklung anzupassen.

Die Anerkennung der Anbaugebiete richtet sich nach den als traditionell anerkannten Tabakanbaugebieten. Im Hinblick auf eine bessere Regelung der Erzeugung bei einer bestimmten Sortengruppe können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Garantieschwelle beantragen, daß ein bestimmtes traditionelles Anbaugebiet in das

Verzeichnis der anerkannten Anbaugebiete aufgenommen wird.

Aufgrund der Anträge von Italien und Frankreich, „Marche“ bzw. „Champagne-Ardenne“ und „Île de France“ in die Liste der Anbaugebiete IV bzw. II einzutragen, und des Umstands, daß es sich bei den drei genannten Gebieten um traditionelle Anbaugebiete handelt, sollte Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3874/92, in dem die anerkannten Anbaugebiete eingetragen sind, geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 werden die Teile II „Light-air cured“ und IV „Fire-cured“ durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der Ernte 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70.

⁽²⁾ ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 351 vom 2. 12. 1992, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 28 vom 4. 2. 1998, S. 13.

ANHANG

ANERKANNTE ANBAUGEBIETE

Sortengruppe nach dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92	Mitgliedstaat	Anbauggebiete
II. Light air-cured	Belgien	Flandern, Hennegau, Namur, Luxemburg
	Deutschland	Rheinebene und angrenzende Täler, Mittelfranken, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
	Griechenland	Mazedonien, Thessalien
	Frankreich	Aquitaine, Midi-Pyrénées, Auvergne-Limousin, Alsace-Lorraine, Rhône-Alpes, Franche-Comté, Val-de-Loire, Centre, Poitou-Charentes, Bretagne, Bourgogne und Languedoc-Roussillon, Champagne-Ardenne, Île-de-France
	Italien	Venetien, Lombardei, Piemont, Umbrien, Emilio-Romagna, Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Basilicata, Apulien, Sizilien, Friaul, Toskana, Marken
	Spanien	Extremadura, Andalusien, Castilla-León, Castilla-La Mancha
	Portugal	Beiras, Ribatejo Oeste, Entre Douro e Minho, Trás-os-Montes, autonome Region Azoren
	Österreich	Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark
IV. Fire-cured	Italien	Venetien, Toskana, Umbrien, Latium, Kampanien, Marken
	Spanien	Extremadura, Andalusien

VERORDNUNG (EG) Nr. 843/98 DER KOMMISSION

vom 22. April 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates hinsichtlich der Aufteilung der zur Rodung von Apfel- und Birnenbäumen einerseits und Pfirsich- und Nektarinenbäumen andererseits vorgesehenen prämierten Flächen auf die Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates vom 30. Oktober 1997 zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/97 bestimmt die Aufteilung der Höchstfläche, für welche die durch Absatz 1 desselben Artikels vorgesehene Rodungsprämie gewährt werden kann. Der Absatz 2 bestimmt auch, nach welchem Verfahren und in welchem Umfang diese Aufteilung geändert werden darf.

Nach den der Kommission zum 1. April 1998 vorliegenden Angaben beziehen sich die Anträge auf Gewährung der Rodungsprämie in mehreren Mitgliedstaaten auf Flächen, die kleiner sind als nach Absatz 2 zulässig. Die bei Apfel- und Birnenbäumen einerseits, Pfirsich- und Nektarinenbäumen andererseits nicht in Anspruch genommenen Flächen belaufen sich insgesamt auf 630 bzw. 1 264 ha. Diese Flächen sollten den Mitgliedstaaten zugeteilt werden, bei denen die Anträge größere als die in Absatz 2 genannten Flächen betreffen, insbesondere den Mitgliedstaaten, in denen die im Vergleich zur Erzeugung umfangreichsten Marktrücknahmen vorgenommen werden. Es empfiehlt sich jedoch, nur Flächen von circa 50 ha und mehr zu übertragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/97 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Mitgliedstaat	Äpfel und Birnen (ha)	Pfirsiche und Nektarinen (ha)
„Belgien	118	—
Deutschland	894	3
Dänemark	—	—
Griechenland	599	2 780
Spanien	1 412	2 564
Frankreich	3 181	1 414
Irland	—	—
Italien	2 389	2 994
Luxemburg	—	—
Niederlande	593	—
Österreich	139	19
Portugal	325	226
Finnland	5	—
Schweden	40	—
Vereinigtes Königreich	305	—“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 6. 11. 1997, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 844/98 DER KOMMISSION

vom 22. April 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2479/96 mit Durchführungsbestimmungen zu der bei der Einfuhr von Beerenfrüchten aus Estland, Lettland und Litauen geltenden Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates vom 7. Oktober 1996 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Anhang zu den Anhängen Ia und Ib, dem Anhang zu Anhang IIb und dem Anhang zu Anhang IIIa der Verordnung (EG) Nr. 1926/96 werden die Mindesteinfuhrpreise für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2479/96 der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/97⁽³⁾, wurden diese Preise für das Wirtschaftsjahr 1997/98 fest-

gesetzt. Es ist daher zweckmäßig, die Mindesteinfuhrpreise für das Wirtschaftsjahr 1998/99 festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2479/96 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 gelten die in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Mindesteinfuhrpreise.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 254 vom 8. 10. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 335 vom 24. 12. 1996, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 112 vom 29. 4. 1997, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 845/98 DER KOMMISSION

vom 22. April 1998

zur Festsetzung der Obergrenze der den Erzeugerorganisationen mit Betriebsfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 411/97 zu gewährenden Beihilfe für 1997

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 411/97 der Kommission vom 3. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugergemeinschaften⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 214/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission⁽⁴⁾, wird für Erzeugerorganisationen, die einen Betriebsfonds einrichten, eine Beihilfe gewährt. Gemäß Absatz 5 desselben Artikels beläuft sich diese Beihilfe bis 1999 auf höchstens 4 % des Werts der vermarkteten Erzeugung, sofern der Gesamtbeitrag der finanziellen Beihilfen weniger als 2 % des Gesamtumsatzes sämtlicher Erzeugerorganisationen ausmacht. Ab 1999 werden diese Obergrenze von 4 auf 4,5 % und der Anteil am Gesamtumsatz von 2 auf 2,5 % erhöht.

Nach den Angaben der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 411/97 belaufen sich die von den Erzeugerorganisationen für 1997 beantragten Beihilfen auf 199,20 Mio. ECU bei einem Gesamtumsatz von 10 921 Mio. ECU. Die genannte Obergrenze sollte deshalb auf 4 % des Werts der von der jeweiligen Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugung festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 genannte Beihilfe beläuft sich, bezogen auf die 1997 betreffenden Beihilfeanträge, auf höchstens 4 % des Werts der von den jeweiligen Erzeugerorganisationen vermarkteten Erzeugung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 29. 1. 1998, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

VERORDNUNG (EG) Nr. 846/98 DER KOMMISSION
vom 22. April 1998
zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2008/97 des Rates und zur Aufhebung
der Verordnung (EG) Nr. 151/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2008/97 des Rates
 vom 9. Oktober 1997 mit Durchführungsbestimmungen
 zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl und
 bestimmten anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen
 mit Ursprung in der Türkei ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG—
 Türkei ⁽²⁾ wurde u. a. die präferentielle Einfuhr von
 Olivenöl mit Ursprung in der Türkei ab 1. Januar 1998
 geregelt.

Werden die im Rahmen des Assoziierungsabkommens
 vorgesehenen Sonderregelungen, insbesondere die
 Beträge, geändert oder wird ein neues Abkommen
 geschlossen, so erläßt die Kommission gemäß der Verord-
 nung (EG) Nr. 2008/97 die sich daraus ergebenden Ände-
 rungen nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verord-
 nung Nr. 136/66/EWG des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽⁴⁾.

Die Sonderregelung gemäß dem Beschluß Nr. 1/98 sieht
 vor, daß ab 1. Januar 1998 bei der Einfuhr von Olivenöl
 aus der Türkei geänderte Zollermäßigungen gelten. Die
 Verordnung (EG) Nr. 2008/97 ist deshalb anzupassen und
 die gemäß dem Beschluß Nr. 1/77 des Assoziationsrates
 EG—Türkei ⁽⁵⁾ anwendbaren Zollermäßigungen sind
 durch die genannten Zollermäßigungen zu ersetzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1998

Der Beschluß Nr. 1/98 sieht nicht mehr vor, daß die
 Ermäßigung der Zölle die Erhebung einer Ausfuhrson-
 derabgabe durch die Türkei voraussetzt. Die Verordnung
 (EG) Nr. 151/98 der Kommission ⁽⁶⁾ ist deshalb aufzu-
 heben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2008/97 wird wie folgt geän-
 dert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird der Betrag von 0,7245
 ECU/100 kg ersetzt durch den Satz von 10 %.
2. In Artikel 2 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.
3. In Artikel 3 Absätze 1 und 2 werden die Beträge von
 3,723 ECU/100 kg und 7,003 ECU/100 kg jeweils
 ersetzt durch den Satz von 5 %.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 151/98 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1998.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 284 vom 16. 10. 1997, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 86 vom 20. 3. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽⁴⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 278 vom 29. 10. 1977, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 18 vom 23. 1. 1998, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 847/98 DER KOMMISSION**vom 22. April 1998****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2087/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bezeichnung und Aufmachung von Wein und Traubenmost ist geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1427/96⁽⁴⁾.Die Durchführungsbestimmungen zur Bezeichnung und Aufmachung von Wein und Traubenmost sind erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2543/97⁽⁶⁾.

Slowenien hat die Anpassung der Anhänge I und IV der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 hinsichtlich der Bezeichnung eines Qualitätsweins sowie der Angabe der Rebsorten und ihrer Synonyme bei den slowenischen Weinen beantragt. Da dieser Antrag begründet ist, sollte ihm stattgegeben werden.

Kanada hat seine Eintragung in die Liste gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 als Drittland, das die geographischen Angaben gemäß dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums verwendet, und in das Verzeichnis der Drittländer beantragt, die auf dem Etikett die Namen von Rebsorten angeben dürfen. Da dieser Antrag begründet ist, sollte ihm stattgegeben werden und Kanada in Anhang II unter A.1 und in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 eingetragen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I erhält der Titel „17. SLOWENIEN“ folgende Fassung:

„17. SLOWENIEN

- Kakovostno vino z geografskim poreklom / kakovostno vino ZGP
- Kakovostno vino s kontroliranim in zašcitenim geografskim poreklom
- Vrhunsko vino z geografskim poreklom / vrhunsko vino ZGP
- Trgatev v polni zrelosti
- Pozna trgatev
- Izbor

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 232 vom 9. 8. 1989, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 24. 7. 1996, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 309 vom 8. 11. 1990, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 347 vom 18. 12. 1997, S. 24.

- Izbor grozdov
- Jagodni izbor
- Trgatev suhij jagod
- Suhi jagodni izbor
- Ledeno vino
- Staro vino
- Arhivsko vino
- Kontrolirano poreklo
- Slamnato vino, slamno vino
- Penina
- Kakovostno penece vino z geografskim poreklom
- Mlado vino
- Vino iz sušenega grozdja
- Teran
- Cvicek“.

2. In Anhang II wird unter A.1 der nachstehende Punkt 12 angefügt:

„12. KANADA“

3. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Der Titel „33. SLOWENIEN“ erhält folgende Fassung:

In der Gemeinschaft zugelassener Sortenname	Zugelassenes Synonym
„33. SLOWENIEN	
Laški rizling	Italijanski rizling, Laski rizling, Laski riesling, Welschriesling
Renski rizling	Riesling, White Riesling, Weißer Riesling
Sauvignon	Sauvignon blanc, Weißsauvignon, Weißer Sauvignon, Fumé blanc
Beli pinot	Beli burgundec, Pinot blanc, White pinot, Weißburgunder, Weißer Burgunder, Pinot bianco
Sivi pinot	Pinot gris, Pinot grigio
Chardonnay	—
Rumeni muškat	Yellow muscat, Muskateller, Gelber Muskateller
Traminec	Rdeci traminec, Dišeci traminec, Gewürztraminer
Zeleni silvanec	Silvanec, Green Sylvaner, Grüner Silvaner, Sylvaner, Silvaner, Green silvaner
Šipon	Mosler, Furmint
Muškat Ottonel	Muscat-Ottonel, Muskat-Ottonel
Ranina	Bouvier, Bouviejeva ranina, Radgonska ranina, Bouviertraube, Bouvier ranina, Bouviejeva rana
Rizvanac	Rizvaner, Müller-Thurgau, Rivaner
Modri pinot	Pinot noir, Spätburgunder, Blauer Spätburgunder, Pinot nero
Frankinja	Modra frankinja, Frankovka, Blaufränkisch
Portugalka	Modra portugalka, Portugieser, Blauer Portugieser, Portugais bleu
Kraljevina	Rdeca kraljevina
Zametovka	Zametna crnina, Modra kaucina, Modra kavcina, Kavcina, Kaucina, Zametasta crnina, Crnina
Zlahtnina	Chasselas, Gutedel
Kerner	

In der Gemeinschaft zugelassener Sortenname	Zugelassenes Synonym
Ranfol	Belina, Štajerska belina
Gamay	Game, Gamay noir
Šentlovenka	St. Laurent, Saint Laurent
Zweigelt	—
Rumeni plavec	—
Rebula	Ribolla, Rebolla, Rumena rebula, Zlata rebula
Malvazija	Istrska bela malvazija, Istrska malvazija
Cabernet sauvignon	Kabernet, Cabernet, Kabernet sauvignon
Prosecco	Glera
Refošk	Refoško, Refosco, Refosko, Mondeuse
Cabernet franc	—
Pinela	Pinella
Zelen	—
Pikolit	—
Merlot	—
Barbera	Barbera nera
Malocrn	Picola nera“

b) Der nachstehende Titel „34. KANADA“ wird angefügt:

In der Gemeinschaft zugelassener Sortenname	Zugelassenes Synonym
„34. KANADA	
Agria	
Aligoté	
Auxerrois	
Blauburger	
Bacchus	
Baco Noir	
Cabernet Franc	Cabernet
Cabernet Sauvignon	Cabernet
Chardonnay	Pinot Chardonnay
Chardonnay Musqué	
Chasselas	Chasselas Doré, Gutedel, Weißer Gutedel
Chenin Blanc	
Colombard	Colombar
Corvina	
Dolcetto	
Dornfelder	
Dunkelfelder	
Ehrenfelser	
Faberrebe	
Furmint	
Gamay Noir	Gamay
Garganega	
Gewürztraminer	
Goldburger	

In der Gemeinschaft zugelassener Sortenname	Zugelassenes Synonym
Grüner Veltliner	Veltliner
Helfensteiner	
Heroldrebe	
Kerner	
Lemberger	Limberger, Blaufränkisch, Kékfrankos
Madeleine Angevine	
Madeleine Sylvaner	
Malbec	Malbeck
Malvasia	Malvasia Bianca
Melon	
Merlot	
Morio-Muskat	Muscat
Müller-Thurgau	Rivaner
Mtsvane	Matsvani
Muscat Blanc	Muskateller, Gelber Muskateller, Muscat, Yellow Muscat, Muskotaly
Muscat-Ottonel	
Optima	
Oraniensteiner	
Ortega	
Perle of C'saba	Pearl of C'saba
Petite Sirah	
Petit Verdot	
Pinot Blanc	Weißburgunder, Pinot Bianco
Pinot Gris	Ruländer, Pinot Grigio, Grauer Burgunder
Pinot Meunier	Meunier, Müllerrebe, Schwarzriesling
Pinot Noir	Blauer Spätburgunder, Spätburgunder, Blauburgunder, Pinot Nero
Pinotage	
Refosco	
Riesling	White Riesling
Riesling italico	Welschriesling
Rkatsiteli	
Rotberger	
St. Laurent	
Samtrot	
Sangiovese	
Sauvignon Blanc	Fumé Blanc
Savagnin	
Scheurebe	
Schiava Grossa	Großvernatsch
Schönburger	
Sémillon	Sémillon Blanc
Sereksia Chornaya	
Siegerrebe	
Sylvaner	Silvaner
Syrah	Shiraz, Sirah
Trebbiano	Ugni Blanc
Trollinger	
Vidal Blanc	Vidal
Zefir	
Zengo	
Zinfandel	
Zweigelt	Blauer Zweigelt, Zweigeltrebe
Viognier“	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 848/98 DER KOMMISSION

vom 22. April 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1261/97 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Zuchtkaninchen gemäß dem Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für die Belieferung des Archipels mit Zuchtkaninchen mit Ursprung in der übrigen Gemeinschaft gewährten Mengen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1261/97 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Bedarfsvorausschätzung kann während des betreffenden Wirtschaftsjahres der Bedarfsentwicklung angepaßt werden. Die Angaben der zuständigen Behörden

rechtfertigen eine Erhöhung der Anzahl Zuchtkaninchen für das Wirtschaftsjahr 1997/98. Die für die Kanarischen Inseln für diese Tiere festgelegte Bedarfsvorausschätzung sollte deshalb angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1261/97 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 15.

ANHANG

Belieferung der Kanarischen Inseln mit aus der Gemeinschaft stammenden Zuchtkaninchen in der Zeit vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl	Beihilfe (ECU/Stück)
ex 0106 00 10	Zuchtkaninchen		
	— reine Linien und Großeltern	1 500	30
	— Eltern	3 000	24

VERORDNUNG (EG) Nr. 849/98 DER KOMMISSION
vom 22. April 1998
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 565/98 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 800/98 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern.

Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren fest-
gesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeit-
lich abgeändert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1998

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
150/95 ⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1482/96 ⁽⁸⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buch-
staben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verord-
nung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten Erstat-
tungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im
Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. April 1998 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 76 vom 13. 3. 1998, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 114 vom 16. 4. 1998, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. April 1998 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		Monat	5	6	7	8	9	10
		4						
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	03	0	+ 3,00	+ 3,00	- 5,00	- 5,00	—	—
	02	0	0	0	- 5,00	- 5,00	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	- 5,00	- 5,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	0	- 15,00	- 15,00	- 15,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	0	- 7,00	- 7,00	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	0	- 7,00	- 7,00	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	0	- 7,00	- 7,00	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	0	- 7,00	- 7,00	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	0	- 7,00	- 7,00	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	- 7,00	- 7,00	—	—
1102 10 00 9700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Algerien.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. April 1998

zur dritten Änderung der Entscheidung 97/285/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/271/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Spanien sind Ausbrüche von klassischer Schweinepest aufgetreten.

Angesichts des Handels mit lebenden Schweinen, Schweinesperma, Schweineembryonen und -eizellen können diese Ausbrüche die Tierbestände in anderen Mitgliedstaaten gefährden.

Spanien hat Maßnahmen im Sinne der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, getroffen.

Aufgrund der Seuchenlage hat die Kommission die Entscheidung 97/285/EG vom 30. April 1997 über

bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien⁽⁴⁾ erlassen.

Angesichts der Seuchenentwicklung hat die Kommission die Entscheidung 97/446/EG⁽⁵⁾ und die Entscheidung 98/93/EG⁽⁶⁾ zur Änderung der Entscheidung 97/285/EG erlassen.

Spanien hat das mit der Entscheidung 98/176/EG der Kommission⁽⁷⁾ angenommene nationale serologische Überwachungsprogramm für die klassische Schweinepest durchgeführt.

Angesichts der Seuchenentwicklung müssen die mit der Entscheidung 97/285/EG erlassenen Maßnahmen zum dritten Mal geändert werden.

Bei der Durchführung des nationalen serologischen Überwachungsprogramms wurden bei Schweinen, die in den Provinzen Segovia, Madrid und Toledo gehalten werden, keine Antikörper gegen das Virus der klassischen Schweinepest festgestellt. Es scheint daher gerechtfertigt, daß Zucht- und Nuttschweine aus diesen Provinzen in das übrige Spanien versandt werden können, wenn die Maßnahmen, mit denen die Ausbreitung der Seuche verhindert werden soll, verstärkt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 114 vom 1. 5. 1997, S. 47.

⁽⁵⁾ ABl. L 190 vom 19. 7. 1997, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. L 18 vom 23. 1. 1998, S. 35.

⁽⁷⁾ ABl. L 65 vom 5. 3. 1998, S. 26.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 97/285/EG wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 4 versendet Spanien keine Zucht- oder Nutzschweine, aus den in Anhang II genannten Gebieten in andere Landesteile, sofern nicht folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Schweine stammen aus einem Versandbetrieb,
- in dem sie mindestens 30 Tage lang oder, falls sie jünger als 30 Tage sind, seit der Geburt gehalten wurden,
 - in dem innerhalb von 30 Tagen vor dem Versand serologische Untersuchungen auf klassische Schweinepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 80/217/EWG des Rates mit negativem Befund durchgeführt wurden,
 - in dem der amtliche Tierarzt innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand eine Kontrolle aller Schweine in dem Betrieb und eine klinische Untersuchung der zu verbringenden Schweine, einschließlich der Temperaturmessung bei einem Teil dieser Tiere, vorgenommen hat;

b) jedes Schwein ist mit einer Ohrmarke gekennzeichnet, die die Identifizierung des Versandbetriebs ermöglicht;

c) die Schweine werden in amtlich verplombten Fahrzeugen direkt vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb gebracht;

d) die Schweine bleiben mindestens 30 Tage lang im Bestimmungsbetrieb und dürfen den Betrieb innerhalb dieses Zeitraums nur verlassen, wenn sie direkt zur Schlachtung verbracht werden.“

2. In Artikel 5 Absatz 1 werden die Worte „Anhang II“ durch „Anhang III“ ersetzt.

3. Anhang I wird durch Anhang I und Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.

4. Anhang II wird zu Anhang III.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Comarcas in der Provinz Lérida**

Pla d'Urgell
Urgell
Noguera
Segrià
Garrigues
Segarra

Comarcas veterinarias in der Provinz Segovia

Cuéllar
Carbonero el Mayor
Cantalejo
Santa María la Real de Nieva
Sepúlveda
Segovia

Comarcas veterinarias in der Region Madrid

Madrid
Parla
Aranjuez
Navalcarnero
Colmenar Viejo
Buitrago

Comarcas veterinarias in der Provinz Toledo

Toledo
Yuncos
Torrijos

*ANHANG II***Comarcas veterinarias in der Provinz Segovia**

Cuéllar
Carbonero el Mayor
Cantalejo
Santa María la Real de Nieva
Sepúlveda
Segovia

Comarcas veterinarias in der Region Madrid

Madrid
Parla
Aranjuez
Navalcarnero
Colmenar Viejo
Buitrago

Comarcas veterinarias in der Provinz Toledo

Toledo
Yuncos
Torrijos

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 45/98/KOL

vom 4. März 1998

zur 13. Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften für staatliche Beihilfen

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

hat die verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften für staatliche Beihilfen⁽¹⁾ vom 19. Januar 1994⁽²⁾ in der Fassung vom 17. Dezember 1997⁽³⁾ wie folgt geändert:

Folgende Vorschriften für die kurzfristige Exportkreditversicherung und ein Verzeichnis der Länder mit marktfähigen Risiken (zur Anwendung der Vorschriften von Kapitel 17A über die kurzfristige Exportkreditversicherung) werden den Leitlinien für staatliche Beihilfen als neues Kapitel 17A und als neuer Anhang IX beigelegt:

„17A. KURZFRISTIGE EXPORTKREDITVERSICHERUNG⁽¹⁾“

17A.1. *Einleitung*

- (1) Exportbeihilfen beeinträchtigen unmittelbar den Wettbewerb zwischen den auf dem Markt konkurrierenden potentiellen Lieferanten von Waren und Dienstleistungen. In Anerkennung der schädigenden Auswirkungen haben die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde Exportbeihilfen im EWR-Binnenhandel stets streng verurteilt⁽²⁾. Obwohl die Beihilfen der EWR-Staaten für ihre Ausfuhren außerhalb des EWR auch den Wettbewerb innerhalb des EWR beeinträchtigen können⁽³⁾, sind weder die EG-Kommission noch die EFTA-Überwachungsbehörde auf der Grundlage der Vorschriften über staatliche Beihilfen des EG-Vertrags (Artikel 92 bis 94) bzw. des EWR-Abkommens (Artikel 61 und Artikel 1 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen) systematisch gegen diese Tätigkeiten vorgegangen. Dies hat mehrere Gründe: Erstens finden in der Europäischen Gemeinschaft die Bestimmungen des EG-Vertrags über den Außenhandel, d. h. die Artikel 112 und 113, zum Teil auf diesen Bereich Anwendung. Zweitens wird nicht nur der Wettbewerb in der Gemeinschaft oder im EWR durch Beihilfen für Ausfuhren in Drittländer beeinträchtigt, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit der Exporteure des EWR gegenüber der der Handelspartner des EWR, die ähnliche Beihilfen vergeben. Schließlich wurden Fortschritte bei der Kontrolle der Beihilfen im Rahmen der OECD und der WTO erzielt.

⁽¹⁾ Nachstehend „Leitlinien für staatliche Beihilfen“ genannt.

⁽²⁾ ABl. L 231 vom 3. 9. 1994, S. 1; EWR-Beilage des ABl. 32 vom 3. 9. 1994.

⁽³⁾ ABl. C 38 vom 5. 2. 1998, S. 19; EWR-Beilage des ABl. 5 vom 5. 2. 1994, S. 214.

- (2) Obgleich die EG-Kommission bis zur Verabschiedung der Mitteilung, die den vorliegenden Vorschriften entspricht, Abstand davon genommen hat, ihre Befugnisse im Bereich der Kontrolle staatlicher Beihilfen auf dem Gebiet der Exportkredite und der Exportkreditversicherung auszuüben, haben die Arbeiten des Arbeitskreises ‚Ausfuhrkredite‘ des Ministerrats⁽⁴⁾ und die Rechtsstreitigkeiten vor dem Europäischen Gerichtshof⁽⁵⁾ nach Auffassung der EG-Kommission gezeigt, daß zumindest im Bereich der kurzfristigen Exportkreditversicherung die tatsächlichen bzw. möglichen Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft ein Handeln der EG-Kommission auf der Grundlage der Vorschriften über staatliche Beihilfen rechtfertigen können, ohne daß Fortschritte in anderen Bereichen abgewartet werden müssen.
- (3) Das EWR-Abkommen enthält keine Bestimmungen für eine gemeinsame Handelspolitik gegenüber Drittländern und folglich auch keine Vorschriften entsprechend den Artikeln 112 und 113 EG-Vertrag. Ebensowenig wie der EG-Vertrag die EG-Mitgliedstaaten behindert, beschränkt das EWR-Abkommen die Freiheit der EFTA-Staaten, den Handel mit Drittländern zu fördern, sofern diese Maßnahmen nicht den Handel zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens beeinträchtigen. Wie oben erwähnt, können diese Maßnahmen jedoch den Wettbewerb und Handel im EWR beeinträchtigen. Wettbewerbsverzerrungen können ferner nicht nur zwischen Exporteuren in den verschiedenen EWR-Staaten bei ihrem Handel innerhalb und außerhalb des EWR auftreten, sondern auch zwischen Exportkreditversicherungen, die ihre Dienste im EWR anbieten. Was die Anwendbarkeit von Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen auf die kurzfristiger Exportkreditversicherung betrifft, vertritt die Behörde daher die Auffassung, daß die Situation ähnlich ist wie bei der Anwendbarkeit der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag. In anderen Worten verlangen die tatsächlichen bzw. möglichen Verzerrungen des Wettbewerbs und des Handels innerhalb des EWR ein Handeln der Behörde auf der Grundlage der Vorschriften über staatliche Beihilfen.
- (4) Zweck dieser Vorschriften ist es, die Wettbewerbsverfälschungen aufgrund staatlicher Beihilfen in dem Bereich des Exportkreditversicherungsgeschäfts zu beseitigen, in dem staatliche oder staatlich unterstützte Exportkreditversicherer und private Exportkreditversicherer miteinander im Wettbewerb stehen. Dieser kommerzielle Bereich der Exportkreditversicherung umfaßt die Versicherung kurzfristiger Exportkreditrisiken beim Handel im EWR und mit zahlreichen Ländern außerhalb des EWR. Die genannten Risiken werden als ‚Marktrisiken‘ bezeichnet und in Abschnitt 17A.2 definiert. Die Definition umfaßt jetzt nur sogenannte ‚wirtschaftliche‘ Risiken im Gegensatz zu ‚politischen‘ Risiken beim Handel innerhalb des EWR und mit den meisten, in Anhang IX dieser Leitlinie aufgeführten OECD-Ländern. Obwohl die EFTA-Staaten erhebliche Anstrengungen zur Abschaffung der Beihilfen im kommerziellen Exportkreditversicherungssektor unternommen haben, erfordert das gute Funktionieren des EWR-Abkommens Sicherheitsvorkehrungen, damit die gleichen Bedingungen unter allen Umständen gewährleistet werden.
- (5) Die vorliegenden Vorschriften befassen sich nicht mit der Versicherung mittel- und langfristiger Exportkreditrisiken, bei denen es sich zur Zeit weitgehend nicht um Marktrisiken handelt. In diesem Bereich sprechen die Faktoren, die die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde von einer ausgedehnten Ausübung ihrer Befugnisse zur Kontrolle staatlicher Beihilfen abgehalten haben, weiterhin gegen ein solches Vorgehen.
- (6) In Abschnitt 17A.2 dieser Vorschriften wird der Aufbau des Exportkreditversicherungsmarkts beschrieben. Im kommerziellen bzw. Marktbereich, in dem private Versicherer tätig sind und der unter diese Vorschriften fällt, wird unterschieden zwischen privaten und staatlichen oder staatlich unterstützten Exportkreditversicherern. Ferner wird erläutert, warum und inwieweit die Vorschriften des EWR-Abkommens über staatliche Beihilfen Anwendung finden. In Abschnitt 17A.4 schließlich erklärt die Behörde, welche Maßnahmen sie für notwendig hält, um zu gewährleisten, daß verbleibende staatliche Beihilfen der in Abschnitt 17A.3 genannten Art aus dem Marktbereich beseitigt werden, und fordert die EFTA-Staaten nach Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen auf, erforderlichenfalls die genannten Maßnahmen zu treffen.

17A.2. *Marktbereiche und Nichtmarktbereiche der kurzfristigen Exportkreditversicherung*

- (1) Der in einer Fußnote zu Abschnitt 17A.1 Nummer 2 genannte Bericht des Arbeitskreises ‚Ausfuhrkredite‘ des Rates (nachstehend ‚Bericht‘ genannt), Beschwerden privater Exportkreditversicherer bei der EG-Kommission und die Rechtssachen beim Europäischen Gerichtshof haben gezeigt, daß in einigen EG-Mitgliedstaaten die gleichen ‚offiziellen‘ Exportkreditversicherungsanstalten, die die mittel- und langfristigen Risiken der Exporteure für Rechnung des Staates oder mit staatlicher Garantie ⁽⁶⁾ versichern, auch in Teilen des kurzfristigen Exportkreditversicherungsmarkts für Rechnung des Staates oder mit dessen Garantie operieren, wo sie mit privaten Exportkreditversicherern im Wettbewerb stehen, die nicht solche Bindungen an den Staat haben. Voruntersuchungen der EFTA-Überwachungsbehörde weisen darauf hin, daß dies auch in zwei der drei EFTA-Staaten, die dem EWR-Abkommen beigetreten sind, nämlich Norwegen und Island, der Fall ist. Bei den betreffenden ‚offiziellen‘ Exportkreditversicherungsanstalten kann es sich um Behörden, im staatlichen Besitz oder unter staatlicher Kontrolle befindliche Unternehmen oder ganz im privaten Besitz und unter privater Kontrolle stehende Unternehmen handeln. Im Sinne dieser Vorschriften werden die genannten Anstalten als ‚staatliche oder staatlich unterstützte Exportkreditversicherer‘ bezeichnet. Ebenso wie die ‚offiziellen‘ Anstalten, die sowohl im mittel- und langfristigen als auch im kurzfristigen Bereich tätig sind, werden auch einige im privaten Besitz befindliche und privat kontrollierte Exportkreditversicherer, die nur kurzfristige Versicherungsverträge anbieten, möglicherweise von ihren Regierungen durch Garantien oder gleichwertige Rückversicherungsvereinbarungen für einige ihrer Geschäftsbereiche unterstützt. Auch diese Versicherer müssen als ‚staatliche oder staatlich unterstützte‘ Unternehmen eingestuft werden. Die hauptsächlich oder ausschließlich kurzfristige Geschäfte betreibenden Exportkreditversicherer, die nicht für Rechnung des Staates oder mit dessen Garantie ⁽⁷⁾ arbeiten, werden dagegen als ‚private Exportkreditversicherer‘ bezeichnet.
- (2) Aus dem Bericht ging hervor, daß den staatlichen oder staatlich unterstützten Exportkreditversicherern, soweit diese für Rechnung des Staates oder mit dessen Garantie in Teilen des kurzfristigen Versicherungsmarkts arbeiten und dort im Wettbewerb mit privaten Versicherern stehen, bestimmte finanzielle Vorteile gewährt werden, die den Wettbewerb gegenüber privaten Versicherern verfälschen können. In keinem Land haben die staatlichen oder staatlich unterstützten Exportkreditversicherer ein Monopol für die kurzfristige Versicherungstätigkeit.
- (3) Einer der in dem Bericht behandelten schwierigsten Bereiche war die Bereitstellung der direkten oder indirekten Rückversicherung durch den Staat. In dem Bericht wurden Rückversicherungsvereinbarungen mit einer 100%igen Deckung ermittelt, die Garantien, wie bei einer Beihilfe, entsprechen. Jetzt geht man davon aus, daß Rückversicherungsleistungen, bei denen sich der Staat nur an einem Rückversicherungsvertrag des privaten Sektors beteiligt oder diesen ergänzt, den begünstigten Versicherern ebenfalls einen Vorteil gegenüber privaten Versicherern, die diese Deckung nicht erhalten, einräumen und damit den Wettbewerb verfälschen können.
- (4) Trotz der jüngsten Verbesserungen — die staatlichen oder staatlich unterstützten Exportkreditversicherer vergeben ihre kurzfristigen Geschäfte in zunehmendem Maße an andere Unternehmen oder führen eine getrennte Rechnungslegung ein — wurde bereits festgestellt, daß weiterhin Maßnahmen erforderlich sind, um die gewünschten gleichen Bedingungen zu schaffen. Zunächst ist der Bereich zu ermitteln, in dem ein Wettbewerbsmarkt besteht. Der Bericht legte als entscheidendes Kriterium zur Ermittlung des Marktbereichs die Frage zugrunde, ob die private Rückversicherung allgemein und nicht nur in Einzelfällen zur Verfügung steht. Es wurde festgestellt, daß die Frage im allgemeinen für wirtschaftliche Risiken privater Kunden zu bejahen ist, daß bei politischen Risiken (einschließlich Risiken öffentlicher Käufer, Währungstransferrisiken und nichtkommerziellen Katastrophenrisiken) die verfügbare Kapazität jedoch bisher unangemessen war, um den Versicherungsschutz für solche Risiken eindeutig als Markt-tätigkeit anzusehen. Auf der Grundlage einer Prüfung des privaten Rückversicherungsmarktes anhand der drei Kriterien Dauer, Ort und Art der versicherten Risiken wurden in dem Bericht die ‚marktfähigen Risiken‘ als wirtschaftliche Risiken mit einer Risikodauer von gewöhnlich höchstens drei Jahren bei weltweiten Ausfuhren angesehen.

- (5) Aus den anschließend von den EG-Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten, Wirtschaftsvereinigungen und Versicherern eingegangenen Stellungnahmen ging hervor, daß die genannte Definition generell zu weit gefaßt war. Die meisten Stellungnahmen stimmten insofern mit dem Bericht überein, daß politische Risiken aufgrund der geringen Größe des privaten Rückversicherungsmarkts ausgenommen werden sollten und eine Höchststrisikodauer von zwei Jahren für wirtschaftliche Risiken bevorzugt wurde. Es erschien auch sehr schwierig, auf dem privaten Markt die wirtschaftlichen Risiken des andauernden Zahlungsverzugs in bezug auf Nicht-OECD-Länder rückzuversichern.
- (6) Aufgrund der engen Beziehungen zwischen andauerndem Zahlungsverzug und Zahlungsunfähigkeit — andauernder Zahlungsverzug führt leicht zu Zahlungsunfähigkeit — und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, beide Risiken in die gleiche Kategorie einzustufen (marktfähige oder nichtmarktfähige Risiken), ist es sinnvoll, alle wirtschaftlichen Risiken in bezug auf Nicht-OECD-Länder gegenwärtig von der Definition der marktfähigen Risiken und dem Anwendungsbereich dieser Vorschriften auszunehmen. Schließlich ist es offenbar zur Zeit noch schwierig, wirtschaftliche Risiken in einigen OECD-Ländern privat rückzuversichern.
- (7) Aufgrund der vorgenannten Erwägungen werden ‚marktfähige Risiken‘ im Sinne dieser Vorschriften wie folgt definiert: wirtschaftliche Risiken nichtöffentlicher Schuldner⁽⁸⁾, die in den in Anhang IX dieser Leitlinien aufgeführten Ländern niedergelassen sind. Bei diesen Risiken beträgt die Höchststrisikodauer (d. h. Fabrikationsdauer zuzüglich Kreditlaufzeit mit normalem Ausgangspunkt entsprechend dem Berner Verband und üblichen Kreditbedingungen) weniger als zwei Jahre.
- (8) Alle andere Risiken (d. h. politische Risiken, Katastrophenrisiken⁽⁹⁾ und wirtschaftliche Risiken in bezug auf öffentliche Käufer und Länder, die nicht in Anhang IX aufgeführt sind) werden als noch nicht marktfähige Risiken angesehen.
- (9) ‚Wirtschaftliche Risiken‘ werden im Sinne dieser Vorschriften wie folgt definiert:
- willkürlicher Rücktritt eines Schuldners vom Vertrag, d. h. jede willkürliche Entscheidung eines privaten Schuldners, den Vertrag ohne rechtmäßigen Grund zu unterbrechen oder zu beenden;
 - willkürliche und rechtlich unbegründete Verweigerung der Annahme der unter den Vertrag fallenden Waren durch den privaten Schuldner;
 - Zahlungsunfähigkeit des privaten Schuldners oder seines Garanten;
 - Nichtbegleichung einer vertraglich begründeten Schuld durch den privaten Schuldner oder seinen Garanten, d. h. andauernder Zahlungsverzug.
- (10) Die Kapazität des privaten Rückversicherungsmarkts ist Schwankungen unterworfen. Das bedeutet, daß die Definition der marktfähigen Risiken nicht unveränderlich ist und im Laufe der Zeit angepaßt werden kann, um beispielsweise auch politische Risiken zu umfassen. Die Behörde wird die Definition deshalb in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal pro Jahr) überprüfen und die EFTA-Staaten und sonstige Betroffene im Hinblick auf diese Überprüfung konsultieren. Soweit erforderlich wird bei der Änderung der Definition der Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften für den EWR über die Exportkreditversicherung zu berücksichtigen sein, um jegliche Kollision oder Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

17A.3. *Faktoren, die den Wettbewerb zwischen privaten und staatlichen oder staatlich unterstützten Ausfuhrkreditversicherungen verfälschen*

- (1) Nachfolgende Faktoren können den Wettbewerb zugunsten staatlicher oder staatlich unterstützter Exportkreditversicherer, die marktfähige Risiken versichern, verfälschen⁽¹⁰⁾:
- eine rechtliche oder tatsächliche Kredit- und Verlustgarantie des Staates. Durch derartige Garantien können die Versicherer Kredite zu unter dem Marktzins liegenden Sätzen aufnehmen bzw. überhaupt Kredite aufnehmen. Darüber hinaus erübrigt sich durch diese Garantien die Notwendigkeit für die Versicherer, sich auf dem privaten Markt rückzuversichern;

- jegliche Unterschiede bei den Verpflichtungen — gegenüber privaten Versicherern — zur Beibehaltung angemessener Rückstellungen. Es ist darauf hinzuweisen, daß man bei Änderung der Richtlinie 73/239/EWG⁽¹¹⁾ durch die Richtlinie 87/343/EWG⁽¹²⁾ übereinkam, daß die Ausklammerung von Ausfuhrkreditversicherungsgeschäften für Rechnung des Staates oder mit staatlicher Garantie (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) der ursprünglichen Richtlinie) nicht für Geschäfte im Bereich der kurzfristigen wirtschaftlichen Risiken galt, die staatliche oder staatlich unterstützte Ausfuhrkreditversicherer für eigene Rechnung durchführten und die nicht staatlich garantiert waren⁽¹³⁾. Dies bedeutet, daß staatliche oder staatlich unterstützte Versicherer zur Versicherung kurzfristiger wirtschaftlicher Risiken über eine bestimmte Höhe von Eigenmitteln (Solvabilitätsspanne einschließlich Garantiefonds) und versicherungstechnische Rückstellungen (insbesondere eine Schwankungsrückstellung) verfügen und eine Zulassung gemäß Artikel 6 ff. der Richtlinie 73/239/EWG erhalten haben müssen;
 - Befreiung von gewöhnlich zu zahlenden Steuern (z. B. Körperschaftssteuern und auf Versicherungspolice erhobene Steuern);
 - Bereitstellung von Beihilfen oder Kapital durch den Staat. Hierbei sollte der Grundsatz eingehalten werden, daß es sich bei den Kapitalzuführungen um staatliche Beihilfen handelt, es sei denn, die Investitionstätigkeit des Staates ist mit denen privater Investoren vergleichbar⁽¹⁴⁾. Bereitstellung von Sachleistungen durch den Staat, wie Zugang zu und Nutzung von staatlichen Infrastrukturen, Einrichtungen oder privilegierten Daten (z. B. die Einschaltung von Botschaften zur Einholung von Informationen über Schuldner) zu Bedingungen, aus denen ihre Kosten nicht ersichtlich sind, und Rückversicherung durch den Staat, entweder direkt oder indirekt über einen anderen staatlichen oder staatlich unterstützten Exportkreditversicherer, zu günstigeren Bedingungen als gewöhnlich auf dem privaten Rückversicherungsmarkt, was entweder dazu führt, daß die Rückversicherung unter Preis angeboten wird oder Kapazitäten künstlich geschaffen werden, die auf dem privaten Markt nicht zur Verfügung stehen würden.
- (2) Durch die in Abschnitt 17A.3 Nummer 1 aufgeführten Maßnahmen erhalten die begünstigten Exportkreditversicherungsunternehmen einen finanziellen Vorteil gegenüber anderen Exportkreditversicherern bzw. können diesen erhalten. Solche bestimmten Unternehmen gewährten finanziellen Vorteile verfälschen den Wettbewerb und stellen staatliche Beihilfen gemäß Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen dar.
- (3) Artikel 61 Absatz 1 findet auf alle Maßnahmen Anwendung, mit denen bestimmten Unternehmen oder Erzeugnissen finanzielle oder wirtschaftliche Vorteile gewährt werden, die die öffentlichen Mittel tatsächlich oder möglicherweise belasten oder einen Verlust für sie bedeuten und bei denen von den betreffenden Empfängern nichts oder wenig verlangt wird, soweit derartige Maßnahmen den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen und durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen⁽¹⁵⁾.
- (4) Die in Abschnitt 17A.3 Nummer 1 aufgeführten finanziellen Vorteile in bezug auf marktfähige Risiken gemäß der Definition in Abschnitt 17A.2 Nummern 7 bis 9 beeinträchtigen den Handel mit Dienstleistungen innerhalb des EWR. Darüber hinaus führen sie zu einem unterschiedlichen Versicherungsschutz für marktfähige Risiken in verschiedenen EWR-Staaten und verfälschen hierdurch den Wettbewerb zwischen den Unternehmen der einzelnen EWR-Staaten und haben Nebenwirkungen auf den Handel innerhalb des EWR, unabhängig davon, ob Ausfuhren innerhalb des EWR oder Ausfuhren in Drittländer betroffen sind⁽¹⁶⁾. Die in Artikel 61 des EWR-Abkommens vorgesehenen Ausnahmeregelungen gelten nicht bei Beihilfen für die Versicherung von marktfähigen Risiken. Die wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen solcher Beihilfen innerhalb des EWR überwiegen mögliche nationale oder gemeinsame EWR-Interessen an der Unterstützung der Ausfuhren. Die vorgenannte Haltung wurde durch das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-63/89, das unmittelbar das in dieser Vorschrift angesprochene Thema betrifft, bestätigt. Der Gerichtshof stellte fest, daß obgleich die Richtlinie über die teilweise Harmonisierung der Schwankungsrückstellungen der Versicherungsunternehmen, die die für Rechnung des Staates getätigten oder mit dessen Garantie abgeschlossenen Ausfuhrkreditversicherungsgeschäfte ausnahm, nicht unrechtmäßig war, Faktoren der Wettbewerbsverfälschung zwischen privaten und staatlichen oder staatlich unterstützten Exportkreditversicherern ,eventuell das Einlegen von

Rechtsmitteln rechtfertigen, die es ermöglichen, die Verletzung dieser Vorschriften (d. h. Artikel 92 EGV) zu ahnden⁽¹⁾. In seinem Urteil in der Rechtssache C-44/93 ging der Gerichtshof davon aus, daß die betreffenden Vorteile staatliche Beihilfen darstellen, und bestätigte, daß die EG-Kommission Maßnahmen treffen kann, um ihre Rücknahme zu gewährleisten.

17A.4. Erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung von Wettbewerbsverfälschungen bei der kurzfristigen Exportkreditversicherung in bezug auf marktfähige Risiken

- (1) Die in Abschnitt 17A.3 Nummer 1 genannten Arten von staatlichen Beihilfen, die staatliche oder staatlich unterstützte Exportkreditversicherer für die in Abschnitt 17A.2 Nummern 7 bis 9 definierten marktfähigen Risiken erhalten, können den Wettbewerb verfälschen und deshalb von einer Freistellung im Rahmen der Vorschriften des EWR-Abkommens über staatliche Beihilfen ausgeschlossen sein.
- (2) Die EFTA-Staaten werden deshalb nach Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen ersucht, ihre Exportversicherungssysteme für marktfähige Risiken erforderlichenfalls so zu ändern, daß die Gewährung der nachstehend aufgeführten Arten staatlicher Beihilfen zugunsten von staatlichen oder staatlich unterstützten Exportkreditversicherern in bezug auf die genannten Risiken bis zum 1. Januar 1999 beendet wird:
 - a) staatliche Garantien für Kredite oder Verluste;
 - b) Freistellung von der Forderung zur Bildung angemessener Rückstellungen und den weiteren, in Abschnitt 17A.3 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich aufgeführten Anforderungen;
 - c) Vergünstigung oder Befreiung von den gewöhnlich zu zahlenden Steuern oder ähnlichen Belastungen;
 - d) Gewährung einer Beihilfe oder Bereitstellung von Kapital oder anderen Finanzierungsformen unter Umständen, bei denen ein unter normalen wirtschaftlichen Bedingungen handelnder privater Kapitalgeber nicht in das Unternehmen investieren würde oder die für einen privaten Kapitalgeber nicht annehmbar wären;
 - e) Bereitstellung von Sachleistungen durch den Staat, wie Zugang zu und Nutzung von staatlichen Infrastrukturen, Einrichtungen oder privilegierten Daten (z. B. die Einschaltung von Botschaften zur Einholung von Informationen über Schuldner), zu Bedingungen, aus denen ihre Kosten nicht ersichtlich sind,
und
 - f) Rückversicherung durch den Staat, entweder direkt oder indirekt über einen anderen staatlichen oder staatlich unterstützten Exportkreditversicherer, zu günstigeren Bedingungen als gewöhnlich auf dem privaten Rückversicherungsmarkt, was entweder dazu führt, daß die Rückversicherung unter Preis angeboten wird oder künstlich Kapazitäten geschaffen werden, die auf dem privaten Markt nicht zur Verfügung stehen würden.
- (3) Bis das Ergebnis der in Abschnitt 17A.4 Nummer 6 angesprochenen Überprüfung vorliegt, sind bestehende ergänzende staatliche Rückversicherungsvereinbarungen jedoch weiter für eine Übergangszeit zulässig, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Die staatliche Rückversicherung ist nur ein untergeordnetes Element des gesamten Rückversicherungsschutzes des Versicherungsunternehmens.
 - Umfassen die Rückversicherungsverträge des Versicherers marktfähige und nicht-marktfähige Risiken und betrifft die staatliche Rückversicherung deshalb unausweichlich marktfähige Risiken, so darf die staatliche Rückversicherung für marktfähige Risiken nicht umfangreicher sein als das etwaige Angebot auf dem privaten Rückversicherungsmarkt, wenn für die genannten Risiken getrennt Rückversicherung in Anspruch genommen worden wäre.
 - Mit der staatlichen Rückversicherung wird dem Versicherer nicht die Möglichkeit gegeben, Geschäfte einzelner Käufer über die von den beteiligten privaten Rückversicherern gesetzten Grenzen hinaus zu versichern.
 - Die nachweislich das Risiko wiedergebende Prämie für staatliche Rückversicherung wird auf der Grundlage wirtschaftlicher Markttechniken berechnet und entspricht, sofern ein vergleichbarer Marktprämiensatz vorliegt, mindestens diesem Satz.
 - Die staatliche Rückversicherung für marktfähige Risiken steht allen Kreditversicherern offen, die in der Lage sind, die gemeinsamen Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit zu erfüllen.

- (4) Um den in Abschnitt 17A.4 Nummern 2 und 3 genannten Erfordernissen zu entsprechen, müssen staatliche oder staatlich unterstützte Exportkreditversicherer die Versicherung von marktfähigen Risiken und nichtmarktfähigen Risiken für Rechnung oder mit Garantie des Staates mindestens getrennt verwalten und getrennt Rechnung dafür legen, um zu zeigen, daß sie für die Versicherung von marktfähigen Risiken keine staatlichen Beihilfen erhalten. Die Rechnungslegung für die im Namen des Versicherers getätigten Versicherungsgeschäfte muß den Bestimmungen des unter Ziffer 12 b des Anhangs IX zum EWR-Abkommen genannten Rechtsakts⁽¹⁸⁾ entsprechen.
- (5) Jeder EFTA-Staat, der einem Exportkreditversicherer über eine Beteiligung oder sonstige Teilnahme an privaten Rückversicherungsverträgen sowohl für marktfähige als auch für nichtmarktfähige Risiken Rückversicherungsschutz bietet, muß außerdem nachweisen, daß die genannten Vereinbarungen keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Abschnitt 17A.4 Nummer 2 Buchstabe f) enthalten.
- (6) Hierzu wird die EFTA-Überwachungsbehörde in enger Verbindung mit den EFTA-Staaten von der Veröffentlichung dieser Vorschriften an die genannten Vereinbarungen ständig auf der Grundlage der von den betreffenden EFTA-Staaten übermittelten sechsmonatlichen Berichte kontrollieren und bis Februar 1999 eine vollständige Überprüfung solcher Vereinbarungen durchführen. Bei der Überprüfung werden alle in der Zwischenzeit hinsichtlich des Funktionierens des kurzfristigen Exportkreditversicherungsmarktes erworbenen Kenntnisse und gewonnenen Erfahrungen sowie die Maßnahmen der EFTA-Staaten auf diesem Gebiet auf der Grundlage der gemäß Abschnitt 17A.4 Nummer 14 übermittelten Berichte über die Durchführung der nach Abschnitt 17A.4 Nummer 15 durchzuführenden ersten jährlichen Überprüfungen und der Notifizierungen der Inanspruchnahme der Ausweichklausel gemäß Abschnitt 17A.4 Nummern 8 bis 13 berücksichtigt. Sollte die Überprüfung ergeben, daß die Vereinbarungen in einem EFTA-Staat staatliche Beihilfen enthalten, wird der EFTA-Staat ersucht, diese bis spätestens Ende 1999 zu beenden.
- (7) Unter den in den nachstehenden Nummern 8 bis 13 (Ausweichklausel) beschriebenen Umständen kann von dem Grundsatz abgewichen werden, daß staatliche oder staatlich unterstützte Exportkreditversicherer nur die Exportkreditversicherung für marktfähige Risiken übernehmen sollten, wenn ihnen die in Abschnitt 17A.4 Nummer 2 genannten finanziellen Vorteile, vorbehaltlich Abschnitt 17A.4 Nummer 2 genannten finanziellen Vorteile, vorbehaltlich Abschnitt 14A.4 Nummer 3, entzogen werden.
- (8) Aufgrund des Fehlens von Versicherungs- bzw. Rückversicherungskapazität können private Exportkreditversicherer oder für eigene Rechnung tätige staatliche oder staatlich unterstützte Exportkreditversicherer möglicherweise in einigen Ländern vorübergehend marktfähige Exportkreditrisiken nicht übernehmen. Die genannten Risiken werden deshalb vorübergehend als nichtmarktfähig angesehen.
- (9) Unter solchen Umständen können diese vorübergehend nichtmarktfähigen Risiken möglicherweise von einem staatlichen oder staatlich unterstützten Exportkreditversicherer für nichtmarktfähige Risiken, die für Rechnung oder mit der Garantie des Staates versichert werden, übernommen werden. Der Versicherer paßt seine Prämiensätze für die genannten Risiken soweit wie möglich an die von privaten Exportkreditversicherern gewöhnlich für die betreffende Risikoart berechneten Sätze an.
- (10) Die EFTA-Staaten, die beabsichtigen, die genannte Ausweichklausel in Anspruch zu nehmen, teilen der EFTA-Überwachungsbehörde den Entwurf ihrer Entscheidung unverzüglich mit. Diese Mitteilung enthält einen Marktbericht, in dem die Nichtverfügbarkeit der Risikodeckung auf dem privaten Versicherungsmarkt und somit die Rechtfertigung für die Inanspruchnahme der Ausweichklausel mit der Bestätigung durch zwei große namhafte internationale Exportkreditversicherer sowie einen nationalen Kreditversicherer nachgewiesen wird. Der Nachweis der Nichtverfügbarkeit einer Risikodeckung auf dem privaten Versicherungsmarkt kann auch durch den Marktbericht eines unabhängigen Beraters, der nach Ansicht der Überwachungsbehörde zuverlässig und unparteiisch ist, erbracht werden. Die Mitteilung enthält außerdem eine Beschreibung der Bedingungen, die der staatlich oder staatlich unterstützte Exportkreditversicherer auf die genannten Risiken anzuwenden gedenkt.
- (11) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang einer solchen Mitteilung prüft die Überwachungsbehörde, ob die Inanspruchnahme der Ausweichklausel den obengenannten Bedingungen entspricht und mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist.

- (12) Stellt die Überwachungsbehörde fest, daß die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Ausweichklausel erfüllt sind, wird ihre Entscheidung über die Vereinbarkeit unter der Voraussetzung auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung beschränkt, daß sich die die Inanspruchnahme der Ausweichklausel rechtfertigenden Bedingungen in dem genannten Zeitraum nicht ändern.
- (13) Außerdem kann die Überwachungsbehörde nach Beratung mit den EFTA-Staaten die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Ausweichklausel ändern bzw. beschließen, diese auszusetzen oder durch ein anderes geeignetes System zu ersetzen.
- (14) Diese Vorschriften gelten vom 1. Januar 1998 bis Ende 2002. Die EFTA-Staaten werden gebeten, der EFTA-Überwachungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Vorschriften mitzuteilen, ob sie ihre Empfehlungen annehmen. Spätestens bis 1. Januar 1999 teilen die EFTA-Staaten der Überwachungsbehörde mit, welche Maßnahmen sie getroffen haben, um den Anforderungen zu entsprechen. Sollte anhand dieser Berichte oder auf andere Weise ersichtlich sein, daß die in den EFTA-Staaten geltenden Systeme weiterhin staatliche Beihilfen beinhalten, prüft die Überwachungsbehörde solche Beihilfen in Übereinstimmung mit der obengenannten Politik auf der Grundlage von Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen.
- (15) In Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten und sonstigen Betroffenen wird die Überwachungsbehörde die Definition der marktfähigen Risiken und die Anwendung dieser Vorschriften in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen und etwaiger Rechtsvorschriften mit Bedeutung für den EWR prüfen. Alle bei der Überwachungsbehörde in Verbindung mit den obengenannten Überprüfungen von den EFTA-Staaten und Betroffenen eingehenden Informationen werden allen sonstigen an der Überprüfung Beteiligten mit der Erlaubnis des Datenlieferanten zur Verfügung gestellt.

-
- (¹) Dieses Kapitel entspricht der Mitteilung der EG-Kommission an die Mitgliedstaaten nach Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag zur Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (ABl. C 281 vom 17. 9. 97, S. 4).
 - (²) In ihrem Siebenten Bericht über die Wettbewerbspolitik (1977) stellte die EG-Kommission in Ziffer 242 fest, daß Exportbeihilfen im innergemeinschaftlichen Handel ‚keine der Ausnahmenvorschriften für sich beanspruchen können, wobei es weder auf Intensität oder Form noch auf die Gründe der Zielsetzungen der Beihilfen ankommt‘.
 - (³) Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-142/87, Belgien/Kommission, EuGH Slg. 1990, S. I-959. Vgl. auch Urteil in der Rechtssache C-44/93, Assurances du Crédit/OND und Belgien, EuGH Slg. 1994, S. I-3829, Randnummer 30.
 - (⁴) ‚L'assurance crédit et le marché unique 1992 (court-terme)‘, der Koordinierungsgruppe vorgelegter Bericht; Berichterstatter: Ph. Callut.
 - (⁵) Siehe Urteile des Gerichtshofs in der Rechtssache C-63/89, Assurances du Crédit und Cobac/Rat und EG-Kommission, EuGH Slg. 1991, S. I-1799, und in der Rechtssache C-44/93, Assurances du Crédit/OND und Belgien, EugH Slg. 1994, S. I-3829.
 - (⁶) In einigen Fällen werden die mittel- und langfristigen Geschäfte nicht im Rahmen einer Garantie, sondern einer umfassenden Rückversicherungsvereinbarung mit der Regierung durchgeführt.
 - (⁷) Oder mit gleichwertigen Rückversicherungsvereinbarungen.
 - (⁸) Oder nichtöffentlicher Garanten. Ein öffentlicher Schuldner oder Garant ist ein Schuldner bzw. Garant, der in irgendeiner Form die öffentliche Hand selbst vertritt (Staat, Gebietskörperschaften) und weder gerichtlich noch verwaltungsrechtlich für zahlungsunfähig erklärt werden kann. Im Sinne dieser Vorschriften werden in staatlichem Besitz befindliche oder vom Staat kontrollierte Unternehmen, die in den in Anhang IX dieser Leitlinien aufgeführten Ländern mit marktfähigen Risiken niedergelassen sind und den gewöhnlichen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, als nichtöffentliche Schuldner/Garanten angesehen.
 - (⁹) Das heißt: Krieg, Revolution, Naturkatastrophen, nukleare Unfälle usw., nicht die sogenannten ‚wirtschaftlichen Katastrophenrisiken‘ (katastrophale Schadenanhäufungen in bezug auf einzelne Käufer oder Länder), die durch die Schadenexzedenten-Rückversicherung gedeckt werden können und wirtschaftliche Risiken sind.

- (¹⁰) Koppelt ein staatlicher oder staatlich unterstützter Exportkreditversicherer die Versicherung von nichtmarktfähigen Risiken an die Übernahme von marktfähigen Risiken, so kann dies gegen Artikel 54 EWR-Abkommen verstoßen. Ein solches Vorgehen kann sowohl von der EFTA-Überwachungsbehörde als auch von der EG-Kommission verfolgt sowie vor die Gerichte und die nationalen Wettbewerbsbehörden gebracht werden.
- (¹¹) Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (ABl. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3), vgl. Ziffer 2 des Anhangs IX zum EWR-Abkommen.
- (¹²) Richtlinie 87/343/EWG des Rates vom 22. Juni 1987 zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (ABl. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 72), vgl. Ziffer 2 dritter Gedankenstrich des Anhangs IX zum EWR-Abkommen.
- (¹³) Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-63/89, Assurances du Crédit und Cobac/Rat und Kommission, EuGH Slg. 1991, S. I-1799, 1848 (Randnummer 22).
- (¹⁴) Siehe die Kapitel 19 und 20 der vorliegenden Leitlinien für staatliche Beihilfen.
- (¹⁵) Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 23. Februar 1961 in der Rechtssache 30/59 (Steenkolennijnen/Hohe Behörde), EuGH Slg. 1961, S. 1-19; Urteil vom 2. Juli 1974 in der Rechtssache 173/73 (Italien/Kommission), EuGH Slg. 1974, S. 709 ff.; Urteil vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79 (Philip Morris/Kommission), EuGH Slg. 1980, S. 2671 ff.
- (¹⁶) In dem Urteil in der Rechtssache C-142/87 (Belgien/Kommission, siehe Fußnote zu Abschnitt 17A.1 Nummer 1) stellte der Gerichtshof fest, daß nicht nur Beihilfen für innergemeinschaftliche Ausfuhren, sondern auch Beihilfen für außergemeinschaftliche Ausfuhren den innergemeinschaftlichen Wettbewerb und Handel beeinflussen können. Beide Geschäftsarten werden von Ausfuhrkreditversicherern versichert, und daher können in beiden Fällen Beihilfen Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb und Handel haben.
- (¹⁷) Siehe das in einer Fußnote zu Abschnitt 17A.1 Nummer 3 zitierte Urteil vom 18. April 1991 in der Rechtssache C-63/89, EuGH Slg. 1991, S. I-1799, 1849 (Randnummer 24). Generalanwalt Tesauo stellte in seinem Schlußantrag fest, daß im Fall von Wettbewerb zwischen privaten und staatlichen oder staatlich unterstützten Ausfuhrkreditversicherern „größte Zweifel bestehen, ob die Mitgliedstaaten den öffentlichen Unternehmen rechtmäßig finanzielle Unterstützung zukommen lassen können. Unterstützungen dieser Art können mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen unvereinbar sein.“ (EuGH Slg. 1991, S. I-1835, Randnummer 15).
- (¹⁸) Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31. 12. 1991, S. 7), geändert im Sinne des EWR-Abkommens durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 (ABl. L 160 vom 28. 6. 1994; EWR-Beilage des ABl. 17 vom 28. 6. 1994).“

„ANHANG IX

VERZEICHNIS DER LÄNDER MIT MARKTFÄHIGEN RISIKEN ZUR ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN VON KAPITEL 17A ÜBER DIE KURZFRISTIGE EXPORTKREDITVERSICHERUNG

Vertragsparteien des EWR-Abkommens

Belgien
Dänemark
Deutschland

Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Italien
Luxemburg
Niederlande
Portugal
Österreich
Schweden
Spanien
Vereinigtes Königreich

Island
Liechtenstein
Norwegen

Andere Länder, die Mitglieder der OECD sind und bei denen von marktfähigen Risiken ausgegangen wird

Australien
Kanada
Japan
Neuseeland
Schweiz
Vereinigte Staaten von Amerika“

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1998.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Der Präsident

Knut ALMESTAD
